

- Strafrecht I
- Strafrecht II
- Staatsrecht - Grundrechte
- Staatsrecht - Staatsorganisationsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- zwei Vorlesungen aus einem der Schwerpunktbereiche nach § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung
- eine kleine Hausarbeit nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem haben die Studierenden regelmäßig an insgesamt fünf verschiedenen Arbeitsgemeinschaften zu den in Satz 4 genannten Vorlesungen sowie mit einem Referat an einem rechtsvergleichenden Kolloquium teilzunehmen.

- (3) Jede/jeder Studierende hat außerdem bis zum Ende des vierten Semesters des Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine rechtsvergleichende Abschlussarbeit mit einem Höchstumfang von 10.000 Wörtern anzufertigen. Diese Arbeit kann von einer Dozentin/einem Dozenten der Faculty of Laws des University College London oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreut, begutachtet und bewertet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die/der Studierende hat der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder deren/dessen Beauftragten den Beginn der Bearbeitung schriftlich anzuzeigen; dabei ist die Betreuungszusage der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen. Genügt die eingereichte Abschlussarbeit nicht den Anforderungen, so kann die Studierende/der Studierende im folgenden Semester bei derselben Fakultät einmal eine weitere Abschlussarbeit einreichen. Genügt die schriftliche Arbeit den Anforderungen, so findet eine mündliche Präsentation durch die Studierende/den Studierenden statt, an der die Betreuerin/der Betreuer sowie als Beisitzerin/Beisitzer mindestens ein weiteres Mitglied der Fakultät mit juristischem Examen teilnehmen. Wird die Abschlussarbeit beim University College London eingereicht, so kann die mündliche Präsentation auch an der Universität zu Köln stattfinden. Entspricht die mündliche Präsentation den Anforderungen, so wird

eine Gesamtnote für die Abschlussarbeit und deren Präsentation festgelegt; dabei wird die schriftliche Leistung mit 80%, die mündliche Präsentation mit 20% berücksichtigt. Entspricht die mündliche Präsentation nicht den Anforderungen, so kann sie einmal unter Mitwirkung einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers wiederholt werden. In diesem Fall ist sie bestanden, wenn der Mittelwert der beiden Voten mindestens „ausreichend“ ist. Die Note einer Abschlussarbeit, die beim University College London eingereicht und bewertet worden ist, wird bei der Bestimmung der Stufe des LL.B.-Grades berücksichtigt. Wird die Abschlussarbeit bei der Universität zu Köln eingereicht, so zählt die Note doppelt so viel wie die Note eines anderen Leistungsnachweises.

§ 5 Prüfungen am University College London

- (1) Die am University College London erbrachten Studienleistungen werden gemäß den „Assessment Principles“ des jährlich neu zusammengesetzten Prüferausschusses der Faculty of Laws bewertet. Der Prüferausschuss kann die Assessment Principles ändern und entsprechend den Umständen der einzelnen Studierenden/des einzelnen Studierenden nach ihrem/seinem Ermessen anwenden.
- (2) Die zur Zeit geltenden Assessment Principles sind dieser Prüfungsordnung als Anlage B beigelegt.

§ 6 Prüfungen an der Universität zu Köln

- (1) Eine an der Universität zu Köln angebotene Vorlesung ist erfolgreich absolviert, wenn die Studierende/der Studierende für die Abschlussklausur mindestens die Note „ausreichend“ erhält.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen in jeder der in § 4 Abs. 2 Satz 4 einzeln aufgeführten Lehrveranstaltungen bis zu zweimal wiederholen.
- (3) Für Prüfungen an der Universität zu Köln gelten die §§ 12-23, 25-29 und 33 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung vom 24. Juli 2014 (Amtl. Mitteilungen 29/2014) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich